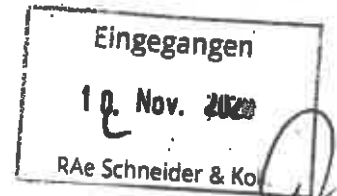


Ausfertigung

408 OWi-312 Js 1083/20-83/20



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren
gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider,
Dufourst. 23, 04107 Leipzig

Das Verfahren wird nach § 206 a StPO auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Gründe:

Gegen den Betroffenen ist am 22.04.2020 ein Bußgeldbescheid erlassen worden, weil der Betroffene hinreichend verdächtig war, sich am 01.01.2020 einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 3 Abs. 3, 49 StVO, 24 StVG, 11.3.5 BKat schuldig gemacht zu haben.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist ausgeschlossen, weil inzwischen Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Die Anhörung des Betroffenen erfolgte am 06.02.2020. Der Erlass des Bußgeldbescheides datiert vom 22.04.2020. Dies hat die Verjährungsfrist jedoch nicht unterbrochen, weil der Bußgeldbescheid nicht wirksam zugestellt worden ist. Der Betroffene ist auf der amtlich gemeldet. Die Zustellung erfolgte an die wo der Betroffene zu diesem Zeitpunkt nicht mehr wohnte.

Zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte beim Amtsgericht am 26.06.2020 war bereits Verfolgungsverjährung eingetreten.
Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 105 OWiG.

Duisburg, 03.11.2020
Amtsgericht

Richter

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

